

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen des Landes

Bearbeiter: Maren Skroblien

Telefon: 0385 / 588-7522

AZ: VII-337-Mitw1-2018/004-040

E-Mail: M.Skroblien@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 22. September 2020

Schulmitwirkung gemäß Teil 7 Schulgesetz

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 fanden die turnusmäßigen Wahlen in den Mitwirkungsgremien der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler von der Ebene der Klasse bis hin zur Landesebene statt. Aufgrund personeller Veränderungen in der Besetzung von Ämtern innerhalb der Schüler- und Elternmitwirkung rücken im Schuljahr 2020/2021 entweder Ersatzmitglieder nach (Klassenelternrat, Delegierte für den Landeschülerrat/Landeselternrat) oder es finden Nachwahlen in den entsprechenden Gremien statt. Neuwahlen werden im Schuljahr 2020/2021 lediglich für Eingangsklassen durchgeführt oder in besonderen Fällen wie zum Beispiel bei Klassenzusammenlegungen. Die aktuellen Wahltermine wurden Ihnen und den Staatlichen Schulämtern mit dem Wahlkalender 2020/2021 zugesandt.

Elternmitwirkung

Für die Durchführung von schulischen Veranstaltungen (Versammlungen, Konferenzen oder Sitzungen) gemäß Teil 7 SchulG M-V, soweit diese Veranstaltungen sich auf öffentliche Schulen beziehen und diese in Schulen oder in und auf schulischen Anlagen stattfinden, gelten die Regelungen der Ziffer 6 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung und fachaufsichtliche sowie dienstrechtliche Weisung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Besuch von Schulen zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2.

Ausweislich der Begründung der oben genannten Allgemeinverfügung wurde sich bei den Regelungen der Ziffer 6 grundlegend an Anlage 40 zu § 8 Absatz 5 Corona-Lockerungs-LVO MV orientiert. Klarstellend möchte ich darauf hinweisen, dass Speisen und Getränke bei diesen Veranstaltungen nicht angeboten werden dürfen.

Schülermitwirkung

Für die Durchführung von Versammlungen, Konferenzen oder Sitzungen gemäß Teil 7 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind für Schülerinnen und Schüler, abweichend vom Hygieneplan für SARS-CoV-2 in der jeweils geltenden Fassung, in Bezug auf die definierten Gruppen von Schülerinnen und Schülern, ebenfalls die Regelungen der oben genannten Allgemeinverfügung anzuwenden.

Allgemeiner Hinweis zur Durchführung von Wahlen im Schuljahr 2020/2021

Um in jedem Fall unnötige größere Personenansammlungen zu vermeiden, werden Sie gebeten, das Erfordernis einer Nachwahl genau zu prüfen. Sollte eine Wahl im Einzelfall aus wichtigem Grund nicht zeitgerecht durchgeführt werden können, so wird sie ohne Rücksicht auf die geregelten Wahlfristen unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes durchgeführt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert das zuständige Staatliche Schulamt hierüber und teilt gleichzeitig den Hinderungsgrund mit. Wahlfristen auf Kreis- oder Stadtebene und auf Landesebene sollen der jeweils aktuellen Situation angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett